

Anhang
zu Nr. 4.7.2 des EinrErl.I

Die in den EinrErl. I aufgenommenen Bestimmungen über die Führung von Streckennamen der Eisenbahnen und ihre Verschlüsselung im Liegenschaftskataster haben ihre Grundlage in einer Absprache der "Sachkommission Liegenschaftskataster des Arbeitskreises Liegenschaftskataster der AdV" mit der Deutschen Bundesbahn (DB). Für Nordrhein-Westfalen ist die Erfassung und Übernahme neuer DB-Streckennummern und -namen mit der DB, Bundesbahndirektion (BD) Köln, erörtert worden. Die BD Köln hat das Ergebnis (s. unten) allen BD mitgeteilt, die in Nordrhein-Westfalen liegende Eisenbahnstrecken verwalten.

DB-Streckennummern und -namen
- Gesprächsergebnis vom 21.5.1987 (tlw.)

1. Als Verbindungsglied zwischen dem Liegenschaftskataster und dem DB-Liegenschaftsbuch dient die von der DB festgelegte und in das Liegenschaftskataster zu übernehmende vierstellige Streckennummer. Die Streckennummern werden als verschlüsselte Lagebezeichnung (Element LF 11) zu den Angaben zum Flurstück genommen. Zur Unterscheidung von anderen Schlüsseln wird der Streckennummer in der ersten Stelle das Sonderzeichen "=" hinzugefügt.
2. Die den Streckennummern zugeordneten Streckennamen werden im Liegenschaftskataster gemeinde- oder bereichsbezogen in Richtung Bahnkilometrierung bezeichnet. Die nur betrieblichen Angaben (Weiche, Stellwerk, Abzweig) der DB sind in die Lagebezeichnung nicht zu übernehmen. Die Lagebezeichnungen werden zu den Angaben zur Gemeinde (Elemente LK 5/LK 5A) genommen. Der Streckenname kann bis zu 30 Stellen lang sein, ggf. notwendige Kürzungen sind allgemein verständlich zu wählen.
3. In das Liegenschaftskataster sind in der Regel nur die übergeordneten Streckenbezeichnungen zu übernehmen, weitere Strecken (max. 9) können geführt werden.
4. Da der Katasterbuchnachweis in NRW bereits weitgehend in dem Programmsystem "BEDV" vorliegt und die Umstellung auf das neue System durch Datenübertragung erfolgt, ist die Übernahme der DB-Streckenbezeichnungen i.a. im Wege der Fortführung im Anschluss an die Überführung vorzunehmen. Die Katasterämter werden - soweit erforderlich - der Bundesbahn kostenfrei Flurstücksnachweise für die DB-eigenen Flächen zur Verfügung stellen, die dann von den jeweiligen Bundesbahndirektionen bezüglich der Lagebezeichnung überarbeitet und den Katasterämtern zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zurückgegeben werden.

Die Zusammenarbeit im Einzelnen kann von den BD mit den Katasterämtern vereinbart werden.